



Informationsteil des Amtes Mönchgut-Granitz zur Corona-Pandemie

 **Bürgertelefon: 038303 / 163** 
Montag - Donnerstag von 09:00 - 16:00 Uhr
Freitag von 09:00 - 12:00 Uhr

++Wichtige Links im Überblick++

- ❖ Fragen und Antworten: [hier](#)
- ❖ Lageberichte des LAGuS zur Corona-Situation in MV: [hier](#)
- ❖ Aktuelle Fallzahlen in MV: [hier](#)
- ❖ Aktuelle Zahlen des RKI: [hier](#)
- ❖ Aktuelle Informationen des RKI: [hier](#)

++Aktuelles++

Pandemievorsorge für Herbst und Winter

Ab 1. Oktober sollen neue Corona-Regeln gelten. Entsprechende Änderungen des Infektionsschutzgesetzes hat der Bundestag beschlossen. In diesem gesetzlichen Rahmen haben die Länder alle Möglichkeiten, abgestuft auf das Infektionsgeschehen zu reagieren. Das Gesetz muss noch vom Bundesrat gebilligt werden.

Welche bundesweiten Basismaßnahmen sollen ab dem 1. Oktober 2022 gelten?

- FFP2-Maskenpflicht im öffentlichen Fernverkehr.
- FFP2-Maskenpflicht für Patienten und Besucher beim Betreten von u.a. Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Dialyseeinrichtungen und weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens.
- Masken- und Testnachweispflicht für den Zutritt zu Krankenhäusern sowie voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie für Beschäftigte in ambulanten Pflegediensten und bei Dienstleistern, die vergleichbare Leistungen erbringen, während ihrer Tätigkeit.

Ausnahmen von der Testnachweispflicht sind vorgesehen für Personen, die in den jeweiligen Einrichtungen oder von den jeweiligen Dienstleistern behandelt, betreut oder gepflegt werden.

Ausnahmen von der Maskenpflicht sind vorgesehen, wenn die Behandlung dem Tragen einer Maske entgegensteht, sowie für in den jeweiligen Einrichtungen behandelte oder gepflegte Personen in den für ihren persönlichen Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten; ferner für Kinder unter 6 Jahren, für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können sowie gehörlose und schwerhörige Menschen. Für Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 6 und 14 Jahren ist statt einer FFP2-Maske eine medizinische Maske möglich.

Welche Maßnahmen können durch die Länder angeordnet werden?

Erste Stufe

In einer ersten Stufe können die Landesregierungen weitergehende Regelungen erlassen, um die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems oder der sonstigen kritischen Infrastruktur zu gewährleisten. Diese möglichen Maßnahmen in Länderverantwortung sind:

- Maskenpflicht im öffentlichen Personennahverkehr.
- Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen. Eine zwingende Ausnahme ist bei Freizeit-, Kultur- oder Sportveranstaltungen, in Freizeit- und Kultureinrichtungen sowie in gastronomischen Einrichtungen und bei der Sportausübung für Personen vorzusehen, die über einen Testnachweis verfügen. Die Länder können außerdem Ausnahmen für diejenige erlauben, die genesen sind (Genesenennachweis: Es gilt die bisherige 90 Tage-Frist) oder die vollständig geimpft sind und bei denen die letzte Impfung höchstens drei Monate zurückliegt.
- Verpflichtung zur Testung in bestimmten Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerbern, Hafteinrichtungen, Kinderheimen) sowie Schulen und Kindertageseinrichtungen.
- Maskenpflicht (FFP2 oder medizinische Gesichtsmaske) in Obdachlosenunterkünften und Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern.
- Maskenpflicht (medizinische Gesichtsmaske) in Schulen, Kinderhorten und sonstigen Ausbildungseinrichtungen, Heimen und Ferienlagern für Beschäftigte und für Schülerinnen und Schüler ab dem fünften Schuljahr, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines geregelten Präsenz-Unterrichtsbetriebs erforderlich ist. Für Beschäftigte kann die Maskenpflicht auch in Kindertageseinrichtungen angeordnet werden.

Zweite Stufe

Reichen auch diese Maßnahmen nicht aus, um das Infektionsgeschehen einzudämmen und stellt ein Landesparlament anhand bestimmter Indikatoren eine konkrete Gefahr für die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems oder der sonstigen kritischen Infrastrukturen fest, können dort außerdem folgende Maßnahmen angeordnet werden:

- Maskenpflicht bei Veranstaltungen im Außenbereich, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, sowie bei Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Innenräumen.
- Verpflichtende Hygienekonzepte (Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, Vermeidung unnötiger Kontakte, Lüftungskonzepte) für Betriebe, Einrichtungen, Gewerbe, Angebote und Veranstaltungen aus dem Freizeit-, Kultur- und Sportbereich für öffentlich zugängliche Innenräume, in denen sich mehrere Personen aufhalten.
- Anordnung eines Mindestabstands von 1,5 Metern im öffentlichen Raum.
- Festlegung von Personenobergrenzen für Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Innenräumen.

Wann eine konkrete Gefahr für die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems oder der sonstigen kritischen Infrastrukturen vorliegt, ist im § 28b Absatz 7 IfSG definiert. Maßgeblich sind dafür u.a. solche Indikatoren wie das Abwassermonitoring, die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen und Hospitalisierung, RKI-Surveillance-Systeme sowie stationäre Versorgungskapazitäten.

Wie wird kontrolliert?

In Fernverkehr und ÖPNV sind die Beförderer verpflichtet, die Einhaltung der Maskenpflicht stichprobenhaft zu überwachen. Auch die Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen müssen stichprobenartig kontrollieren, ob die Regeln eingehalten werden. Das gleiche gilt für Veranstalter und Restaurantbetreiber. Zur Überprüfung einer Befreiung von der Maskenpflicht können auch die CovPass Check App, CovPass App und Corona-Warn-App genutzt werden, die den Genesenen-, Impf- und Teststatus visuell anzeigen. Eine entsprechende Aktualisierung ist in Arbeit.

Wie werden Schüler geschützt?

Von den Ländern kann als Reaktion auf die Infektionslage eine Maskenpflicht in Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen für Schülerinnen und Schüler ab dem fünften Schuljahr sowie für Beschäftigte ausgesprochen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines geregelten Präsenz-Unterrichtsbetriebs erforderlich ist. Kinder mit Verdacht auf Corona können mit Vorlage eines negativen Schnelltests wieder am Unterricht teilnehmen. Schüler, die Corona hatten, können nach Genesung nur nach Vorlage eines bestätigten negativen Tests (z.B. in der Teststelle) wieder in die Schule zurückkehren.

Wie werden vulnerable Gruppen geschützt?

Für den Zutritt zu Krankenhäusern und voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen sowie vergleichbaren Einrichtungen gilt ausnahmslos sowohl eine Testpflicht als auch eine Maskenpflicht. Das betrifft auch Beschäftigte in ambulanten Pflegediensten und bei Dienstleistern, die vergleichbare Leistungen erbringen, während ihrer Tätigkeit. Beschäftigte müssen mindestens dreimal pro Kalenderwoche einen Testnachweis vorlegen. Außerdem werden voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen verpflichtet, Beauftragte zu benennen, die sich um die Organisation und die Verfahren im Zusammenhang mit dem Impfen, dem Testen, dem Hygienemanagement und der Arzneimitteltherapie (antivirale Medikamente) kümmern. Dafür erhalten sie im Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. April 2023 in Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung bis zu 1000 Euro pro Monat. Diese Sonderleistung ist von den Pflegeeinrichtungen an die Person(en), die für diese Aufgaben benannt wurde(n), auszuzahlen. Zudem erhalten die Einrichtungen einen befristeten monatlichen Förderbetrag zur Umsetzung dieser Aufgaben in Höhe von 250 Euro ausbezahlt.

Wie werden Pflegebedürftige geschützt, die zu Hause betreut werden?

In der ambulanten Pflege dürfen ebenfalls nur Menschen tätig sein, die eine FFP2-Maske tragen und getestet sind.

Was gilt am Arbeitsplatz?

Hygienekonzepte müssen weiter umgesetzt werden, angepasst an die konkrete Situation. Es gilt weiterhin: Abstand halten, Hygiene beachten und regelmäßig lüften. Die Maskenpflicht gilt überall dort, wo andere Maßnahmen nicht möglich sind oder nicht ausreichen. Betriebsbedingte Kontakte sind einzuschränken, insbesondere sollten Räume nicht von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden. Arbeitgeber sollen prüfen, ob sie Homeoffice anbieten und Testangebote unterbreiten. Der Arbeitgeber muss weiterhin über die Risiken einer COVID-19-Erkrankung aufklären und über die Möglichkeiten einer Impfung informieren und diese auch während der Arbeitszeit ermöglichen.

Welche Maske ist verpflichtend?

Welche Masken in welchem Fall zu tragen sind, richtet sich nach der jeweiligen Vorschrift. Empfohlen werden FFP2-Masken. Im Umgang mit vulnerablen Gruppen, also in Krankenhäusern und Pflegeheimen, muss deshalb eine FFP2-Maske getragen werden. Im Fernverkehr gilt dies ebenso, außer für das Personal: hier wird FFP2 empfohlen, medizinische Masken sind aber zulässig. Falls ein Land aufgrund der Infektionslage gemäß Stufe 1 eine Maskenpflicht im Öffentlichen Nahverkehr festlegt, kann es entscheiden, welche Form von Masken vorgeschrieben werden. Gleiches gilt für Innenräume. In Schulen können medizinische Masken verwendet werden. Ebenso können Kinder zwischen sechs und 14 Jahren medizinische Masken nutzen.

Wer gilt als vollständig geimpft?

Personen, die drei Einzelimpfungen haben, gelten als vollständig geimpft. Die nach zweimaligem Impfen ausgestellten Impfnachweise gelten bis zum 30.09.2022 als Nachweis einer vollständigen Impfung. Ab dem 01.10.2022 ist grundsätzlich eine Auffrischungsimpfung (3. Impfung) erforderlich, um als „vollständig geimpft“ zu gelten. Die STIKO entwickelt Impfeempfehlungen für Deutschland und berücksichtigt dabei nicht nur deren Nutzen für das geimpfte Individuum, sondern auch für die gesamte Bevölkerung. Die Empfehlungen der STIKO entfalten keine unmittelbare rechtliche Wirkung. Bezüglich der COVID-19-Impfung empfiehlt die STIKO allen grundimmunisierten (= zweimalig geimpft bzw. einmalig geimpft in Kombination mit einer Genesung) Personen ab 12 Jahren eine Auffrischungsimpfung. Alle Personen ab 5 Jahren mit Vorerkrankungen inkl. Immunschwäche sollen nach der Grundimmunisierung sowohl eine 1. als auch 2. Auffrischungsimpfung erhalten. Gesunde Kinder im Alter von fünf bis elf Jahren sollen zunächst eine Impfstoffdosis erhalten. Eine Grundimmunisierung wird gesunden Kindern empfohlen, in deren Umfeld sich enge Kontaktpersonen mit hohem Risiko für einen schweren COVID-19-Verlauf befinden, die durch eine Impfung selbst nicht sicher geschützt werden können (z.B. Menschen unter immunsuppressiver Therapie).

Wer gilt als „frisch geimpft“?

Als „frisch geimpft“ gelten diejenigen, deren Impfung nicht länger als drei Monate zurückliegt.

Braucht man im Herbst eine Impfung, um Innenräume zu betreten?

Nein. Falls die Landesregierung eine Maskenpflicht in Innenräumen verhängt, reicht auch die Maske, um Bars, Restaurants, Kultur- und Freizeiteinrichtungen zu betreten. Von der Maske befreit sind nur diejenigen, die einen tagesaktuellen Test vorlegen können. Optional können die Länder auch frisch Geimpfte oder Genesene von der Maskenpflicht befreien. Selbstverständlich können Veranstalter darüber hinaus von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und Zugangsregeln festlegen.

Wird das „Kinderkrankengeld“ weiter bezahlt?

Die Regelungen für gesetzlich Krankenversicherte zur Inanspruchnahme von Kinderkrankengeld im Falle auch von nichterkrankten Kindern, die aufgrund von Quarantäne o.ä. zu Hause betreut werden müssen, wird bis Ablauf des 7. April 2023 verlängert. Im Jahr 2023 besteht der Anspruch auf Krankengeld längstens für 30 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte längstens für 60 Arbeitstage.

Ausführliche Informationen finden Sie [hier](#).

(Quelle: www.bundesgesundheitsministerium.de, Stand: 08.09.2022, übernommen am 09.09.2022)

++Corona-Impfung++

Eine Übersicht zu den "Sonderimpfaktionen in MV" finden Sie [hier](#).
Informationen des LAGuS zum Thema "Impfen gegen Corona" finden Sie [hier](#).

++Aktuelle Verordnungen/Verfügungen des Landes M-V++

Die aktuellen Rechtsverordnungen sowie weitere Gesetzes- und Verordnungsblätter für Mecklenburg-Vorpommern sowie des Bundes finden Sie [hier](#).

++Wirtschaftshilfen Bund/Land und Kurzarbeitergeld++

Gemäß Pressemitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V vom 25.11.2020 hat der Bund ab sofort eine Plattform freigeschaltet, über die Anträge auf Gewährung von Überbrückungshilfen von Unternehmen, Betrieben, Selbständigen, Vereinen und Einrichtungen gestellt werden können. Die Anträge sind durch prüfende Dritte über folgende Plattform einzureichen: [hier](#)

- Mitteilung des BMWi: [hier](#)
- Abrechnungsliste Kurzarbeitergeld: [hier](#)
- Leistungsantrag auf Kurzarbeitergeld (Kug): [hier](#)
- Hinweise zum Antragsverfahren für Kurzarbeitergeld: [hier](#)
- Merkblatt der Bundesarbeitsagentur zum Kurzarbeitergeld: [hier](#)

++Allgemeines zur Pandemie in M-V++

Den Pandemieplan M-V finden Sie [hier](#).
Den Influenza - Pandemieplan des Landkreises Vorpommern-Rügen finden Sie [hier](#).
Empfehlungen für pflegende Angehörige vom Verband Pflegehilfe finden Sie [hier](#).

++Hotlines++

Hotlines innerhalb des Landkreises Vorpommern-Rügen

- ☎ Kreisdiakonisches Werk Stralsund e.V.: 03831 / 384901 o. 0173 / 3880526
- ☎ Erziehungs- und Familienberatungsstelle Stralsund: 03831 / 293801
✉ info.efa@vsp-mv.de
- ☎ Erziehungs- und Beratungsstelle Chamäleon Stralsund e. V.: 0176 / 45630720
- ☎ Familien- und Beratungsstelle der AWO Rügen: 03838 / 24982
✉ familienberatung-bergen@awo-ruegen.de
- ☎ Landkreis Vorpommern-Rügen: 03831 / 3571000 (bei allen Fragen zum Thema Corona)
✉ corona-fragen@lk-vr.de

Hotlines / Beratungsstellen in der Bundesrepublik Deutschland

🌐 Nummer gegen Kummer: (www.nummergegenKummer.de)

☎ Kinder- und Jugendtelefon: 116 111

☎ Elterntelefon: 0800 / 1110550

☎ Pflgetelefon: 030 / 20179131

☎ Hilfetelefon Schwangere in Not: 0800 / 4040020

☎ Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen: 0800 / 0116016 (www.hilfetelefon.de)

☎ Kinderschutz - Hotline: 0800 / 1414007

☎ Eltern - Stresstelefon: 0385 / 4791570

☎ Telefonseelsorge: 0800 / 1110111 o. 0800 / 1110222 (www.telefonseelsorge.de)

Hotlines des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei Fragen zum Corona-Virus

☎ Telefon: 0385 / 58811311

☎ Seelsorge - Hotline der Nordkirche für Alte und Kranke: 0800 / 4540106

☎ Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern: 0385 / 5252709

☎ Hotline des Landwirtschaftsministeriums: 0385 / 5886599